

## Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026

Nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen sind die Kinder, die in der Zeit vom

**1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019**

geboren sind, durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Oschatz findet

**Mittwoch, den 28. August 2024, von 8 bis 17 Uhr und Freitag, den 30. August 2024, von 8 bis 13 Uhr**

im Sekretariat der entsprechenden Grundschule statt. Alle Eltern werden gebeten ihr Kind in ihrem entsprechenden Schulbezirk anzumelden:

Grundschule Zum Bücherwurm, Bahnhofstr. 3, 04758 Oschatz  
Grundschule Collimblick, Zur Krone 51, 04758 Oschatz  
Magister-Hering Grundschule, Fröbelweg 2, 04758 Oschatz

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen ist der Nachweis über die Masernschutzimpfung die ab März 2020 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Schule ist außerdem eine Entscheidung zur Teilnahme des Kindes am Ethik- oder Religionsunterricht mitzuteilen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Schulanmeldung nur rechtskräftig wird, wenn alle Sorgeberechtigten diese unterzeichnet haben. Sollte ein Sorgeberechtigter verhindert sein, ist die Anmeldung mit Vorlage der Vollmacht und Ausweiskopie des verhinderten Sorgeberechtigten möglich. Im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteiles ist dieser Umstand nachzuweisen (Sorgerechtsbescheinigung, Negativbescheinigung vom Jugendamt). Bei Abweichungen von der allgemeinen Sorgerechtsregelung ist bei der Anmeldung eine Sorge- und Umgangsrechtsentscheidung vorzulegen.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. September 2019 geboren sind, können ebenso angemeldet werden.

Oschatz, den 2. Mai 2024  
gez. Lösch  
Leiterin Sozial- und Ordnungsamt

## Eine Führung über den Oschatzer Friedhof



Am Samstag, 18. Mai, wird zu einer Führung über den Oschatzer Friedhof geladen. Foto: Stadt Oschatz

**OSCHATZ.** Am Samstag, 18. Mai, lädt die Oschatz-Information um 17 Uhr zu einer Führung über den Oschatzer Friedhof ein.

Der Rundgang führt über den Friedhof, vorbei an Kriegsgräbern und Grabstellen bekannter Oschatzer Familien wie zum Beispiel Gadegast, Krug und Marthaus. Danach folgen die Besichtigung der Friedhofskirche St. Georg von innen und außen sowie die nähere Betrachtung des Altars. Bemerkenswert sind einige Grabmäler an den Innen- und Außenwänden der Kirche aus den Jahren 1562 bis 1769 – darunter finden sich mehrere sehr schöne Sandsteinarbeiten.

Um Anmeldung wird unter 03435 970142 oder E-Mail: [stadtinfo@oschatz.info](mailto:stadtinfo@oschatz.info) gebeten.



Wie anno dunnemals Wäsche geglättet wurde, das erfahren Besucher in der aktuellen Sonderschau. Es ist wieder Waschtage im Oschatzer Stadt- und Waagemuseum und zwar am 19. Mai zum Internationalen Tag des Museums.

Foto: D.Bach & P.Eberhardt

## Großer Waschtage zum Tag des Museums

Am 19. MAI locken **AUCH SONDERFÜHRUNGEN** durch die aktuelle Sonderausstellung

**OSCHATZ.** Am Sonntag, 19. Mai, findet der Internationale Tag des Museums statt. Auch das Oschatzer Stadt- und Waagemuseum beteiligt sich daran und veranstaltet einen großen Waschtage!

Heute sagt man gern: „Ich muss noch die Wäsche waschen.“ Aber das macht man ja nicht selbst, sondern die Waschmaschine. Die Vorfahren hätten sich über diese moderne Technik

riesig gefreut, da ihnen doch damit der Alltag um ein erhebliches erleichtert worden wäre. Denn „Wäsche waschen“ bedeutete früher tatsächlich einen ganzen Tag lang viel Arbeit, bis die Wäschestücke wieder rein in den Schrank gelegt werden konnten.

Welche einzelnen Arbeitsschritte dafür nötig waren, zeigt das Museumsteam an einem „Waschtage“ am 19. Mai zwischen 13.30 und 17 Uhr. Vom Einweichen der Wäsche bis hin zum Bügeln waren viele helfende Hände nötig. Wer wissen will, was eine Tischmangel ist, wozu Kernseife verwendet wurde und ob Weißwäsche wirklich weiß war – der sollte zum Waschtage ins Oschatzer Museum kommen.

Außerdem lädt der Sammler Peter Eberhardt in die aktuelle Sonderausstellung „Heiße Eisen – Alte Bügeleisen & Uromas Weißwäsche“ ein. In Sonderführungen erzählt er gern mehr über seine Sammel Leidenschaft und verrät bestimmt das ein oder andere Geheimnis zu besonderen „Heißen Eisen“, zum Korsett der Uroma und zu den Hemdhosen vom Uropa.

Auch die Dauerausstellungen zur Stadtgeschichte, zum Waagenbau und dem bäuerlichen Wohnen stehen allen Besuchern für eine Besichtigung offen. Der 25 Meter hohe Wachturm lädt zu einem Aufstieg ein. Der Eintritt in die Ausstellungen ist entgeltpflichtig (fünf bzw. drei Euro pro Person).

## BEKANNTMACHUNGEN

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden gleichzeitig und in denselben Wahlräumen die **Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl)**, die **Kreistagswahl** und die **Stadttratswahl** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt ist in **14 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis 19. Mai 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament sind **weißlich**. Die Stimmzettel für die Stadttratswahl sind von **gelblicher** Farbe, für die Kreistagswahl **rosafarben**. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4a. Bei der **Europawahl** hat jeder Wähler **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4b. Bei den **Kommunalwahlen (Kreistags- und Stadttratswahlen)** hat jede Wählerin bzw. jeder Wähler **jeweils drei Stimmen**. Der jeweilige Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

a. die für den Wahlkreis bzw. das

Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) bestimmten Reihenfolge,

b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 SächsKomWO unterbleibt bei Stadttratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.

5a. Bei der **Europawahl** gibt die Wählerin bzw. der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5b. Bei den **Kommunalwahlen** findet **Verhältniswahl** statt. Es können nur Bewerberinnen/ Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

► Die/ Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panuschieren) oder einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

► Die Stimmen werden abgegeben, indem die bzw. der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin bzw. den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wählerin bzw. jeder Wähler kann – außer sie bzw. er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist. Zur Wahl sind die **Wahlbenachrichtigung** sowie ein amtlicher **Personalausweis** oder **Reisepass**, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (bei der Stadttratswahl: gesamtes Stadtgebiet; bei der Kreistags- und Europawahl: gesamter Landkreis Nord-sachsen) oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss für die Wahl zum Europäischen Parlament einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und für die Kommunalwahlen die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief oder seine Wahlbriefe mit dem/den dazugehörigen Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig

der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jede/ Jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rah-

men zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Zulassungsprüfung am 9. Juni 2024 um 14 Uhr und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr) im Rathaus, Neumarkt 1, 04758 Oschatz – im 2. OG sowie im Ratssaal – zusammen.

12. In den Wahlbezirken 03 und 05 werden im Zuge der Europawahl für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Oschatz, den 07. Mai 2024  
gez. D. Schmidt  
Oberbürgermeister

### Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter [www.oschatz.org/amsblatt](http://www.oschatz.org/amsblatt) digital abgerufen werden.

**Anzeigen**  
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: [r.waldheim@leipzig-media.de](mailto:r.waldheim@leipzig-media.de)  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Telefon: 03435 970 210, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 28. Mai 2024.

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



|             |                     |              |
|-------------|---------------------|--------------|
| Meißen      | Nossener Straße 38  | 03521/452077 |
| Krematorium | Durchwahl           | 453139       |
| Nossen      | Bahnhofstraße 15    | 035242/71006 |
| Weinböhla   | Hauptstraße 15      | 035243/32963 |
| Großenhain  | Neumarkt 15         | 03522/509101 |
| Riesa       | Stendaler Straße 20 | 03525/737330 |
| Radebeul    | Meißner Straße 134  | 0351/8951917 |



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

...die Bestattungsgemeinschaft